

BADEORDNUNG DER GEMEINDE PETERSBERG FÜR DAS SCHWIMMBAD „WAIDESGRUND“

ALLGEMEINES

Das Schwimmbad dient der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung.

Die Besucher werden gebeten, die Einrichtungen und Gegenstände des Bades pfleglich zu behandeln, sowie Störungen des Badebetriebes zu vermeiden.

Das Badepersonal ist gehalten, die Badegäste ohne Ansehen der Person zuvorkommend zu bedienen und sich höflich zu verhalten. Es hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit zu sorgen.

Seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.

BADEZEITEN

Das Schwimmbad ist täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Ausnahmen wegen besonderer Wetterverhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten. Die Beendigung der Badezeit wird vom Schwimmmeister eine halbe Stunde vor Schluss bekanntgemacht. Die Badegäste sind verpflichtet, sich hierauf unverzüglich anzukleiden.

Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist untersagt.

Jeder Besucher benötigt zum Betreten der Badeanstalt eine gültige Eintrittskarte.

Mit Erwerb der Eintrittskarte werden die Vorschriften der Badeordnung anerkannt.

Der Zutritt zum Bad darf nur durch den als Zugang gekennzeichneten Eingang erfolgen.

Vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist das Betreten des Bades nicht gestattet.

Vom Zutritt des Schwimmbades sind ausgeschlossen:

- a) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
- b) Besucher mit offenen Wunden,
- c) Kinder unter 6 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung Erwachsener über 18 Jahre befinden,
- d) Betrunkene,
- e) Tiere aller Art.

EINTRITTSPREISE

Das Verzeichnis über die Eintrittspreise für das Schwimmbad ist ein Bestandteil der Badeordnung. Die Preise sind für jeden Besucher bindend. Die Erhebung eines Sonderzuschlages bei sportlichen Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Bei unbefugtem Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten und bei Betreten der Badeanstalt ohne gültige Eintrittskarte wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **50,00 €** erhoben, zuzüglich der Auslagerenerstattung für notwendige Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltungsarbeiten, die in Verbindung mit der widerrechtlichen Benutzung stehen.

ORDNUNG UND SAUBERKEIT

Das Schwimmbad ist eine Erholungsstätte; von jedem Besucher wird daher erwartet, dass er ruhestörenden Lärm jeglicher Art vermeidet und sich einwandfrei verhält. Radios und sonstige akustische Wiedergabegeräte dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.

Das Badegelande darf nur in Badekleidung betreten werden. Das An- und Auskleiden ist nur in den hierfür bestimmten Räumen gestattet. In den Umkleideräumen ist das Rauchen und die Verwendung von Feuer untersagt.

Für Abfälle jeder Art sind die hierfür aufgestellten Behälter zu benutzen.

Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften ist nicht gestattet. Das Fotografieren auf dem Badegelande ist nur mit Genehmigung des Schwimmbadpersonals gestattet.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motor- und Fahrrädern ist innerhalb des Badegelandes verboten.

BENUTZUNG SCHWIMMBECKEN

Der Zugang zum Schwimmbecken darf nur durch die Durchschreitbecken erfolgen. Hierbei hat der Badegast zur Reinigung die vorhandenen Brausen zu benutzen. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist verboten.

Das Schwimmbecken darf nur in Badebekleidung betreten und benutzt werden. Die Badebekleidung muss farbecht sein.

Die Benutzung von Seifen und sonstigen Reinigungsmitteln sowie das Auswaschen der Badebekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet. Feste Gegenstände, wie Gläser, Flaschen, Metallgegenstände, Hartgummibälle und dergleichen, dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Das Einnehmen von Speisen und Getränken innerhalb des durch die Beckenumrandung gekennzeichneten Bereiches ist untersagt.

Ballspiele und sonstige Spiele, die den Badebetrieb beeinträchtigen, sind - auch auf den Liegewiesen - nicht gestattet.

Die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, das Schwimmbecken einschl. der Sprungbretter zu benutzen.

Die Sprungbretter dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Einsteigleitern. Beim Springen von den Sprunganlagen ist sofort aus der Sprunggrube abzuschwimmen. Das Durchschwimmen der Sprunggrube ist nicht gestattet.

Das Springen vom Rand des Nichtschwimmerbeckens und vom Rand der Längsseiten des Schwimmerbeckens ist nicht gestattet.

Bei starker Inanspruchnahme des Schwimmerbeckens können die Sprungbretter gesperrt werden.

Bei Gewitter ist das Schwimmbecken von den Badegästen unaufgefordert zu räumen. Eine Haftung bei Unglücksfällen wird bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder die vom Personal erlassenen Anordnungen nicht übernommen.

SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

Wer Einrichtungen des Schwimmbades beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird nur bei Verschulden der Gemeinde übernommen. Störungen des Betriebes rechtfertigen keine Schadensersatzforderungen durch Inhaber von Dauerkarten oder anderen Berechtigungsausweisen.

Fundgegenstände sind sofort an der Kasse des Schwimmbades abzuliefern. Wird die Fundsache innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt, so wird mit ihr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Aufsichtspersonal des Schwimmbades ist befugt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung und die gegebenen Anordnungen verstoßen, den Aufenthalt im Schwimmbad zu verbieten.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Badeordnung kann der Gemeindevorstand ein generelles Hausverbot aussprechen.

Wünsche und Beschwerden sind dem Badpersonal oder bei der Gemeindeverwaltung Petersberg vorzubringen.

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 23.07.2015 in Kraft.

Petersberg, den 22.07.2015

Der Gemeindevorstand

Schwiddessen
Bürgermeister